

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Laatzen e.V. (CVJM Laatzen e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Laatzen e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 4334 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Laatzen.
4. Der Verein, im Folgenden in Kurzform als CVJM Laatzen e.V. bezeichnet, ist Mitglied
 - a) Im CVJM Landesverband Hannover e.V. und gehört damit über den CVJM in Norddeutschland e.V. und den CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. zum „Weltbund der Christlichen Vereine Junger Menschen (YMCA)“.
 - b) Er ist außerdem Mitglied im CVJM in der Region Hannover und damit im Regionsjugendring sowie im KKJK (Kirchenkreisjugendkonvent).
5. Das Geschäftsjahr des CVJM Laatzen e.V. ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Grundlage und Ziele

1. Grundlage der Arbeit des CVJM Laatzen e.V. sind die Pariser Basis von 1855 mit der Interpretation des YMCA-Weltrates von 1973 (Kampala-Erklärung 1973) und die Leitsätze aus der Konzeption des CVJM Landesverband Hannover e.V., deren Wortlaute als Bestandteil der Satzung im Anhang dieser Satzung aufgeführt sind.
2. Aus diesen Grundlagen ergibt sich die Zielsetzung für das vereinsmäßige Wirken.
3. Zielgruppe des CVJM Laatzen e.V. ist die Jugendarbeit für die gesamte junge Generation. Jeder junge Mensch ist im CVJM Laatzen e.V. willkommen, kann gastweise oder als Mitglied dabei sein und Aktivitäten entwickeln, die seinen Wünschen und Interessen entsprechen, sofern sie den Grundlagen des Vereins (Abs. 1) nicht entgegen stehen. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und sozialen Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

§ 3 Zweck des CVJM Laatzen e.V.

1. Zweck des CVJM Laatzen e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der in ihm zusammengeschlossenen Gruppen und Aktionskreise
 - b) Die Bildung neuer Gruppen und Aktionskreise
 - c) Die Durchführung von Freizeiten
 - d) Kontakte mit anderen Jugendvereinigungen kommunaler und kirchlicher Organisationen sowie deren Aktionsgemeinschaften
 - e) Die Durchführung von MitarbeiterInnenschulungen, Seminare und Tagungen, die für alle jungen Menschen, die Interesse haben, offen sind.
 - f) Die Durchführung von Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche
 - g) Die Trägerschaft eines offenen Jugendtreffs (Teestube)
2. Zweck des CVJM Laatzen e.V. ist ferner die Förderung kirchlicher Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung an Gatediensten, Andachten, kirchlichen Feiern und Festen in der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Laatzen.
3. Der CVJM Laatzen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des CVJM Laatzen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des CVJM Laatzen e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Satzung bejaht und ihnen nicht zuwider handelt. Über den schriftlichen Ausnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Der MitarbeiterInnenkreis (MAK)

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

In der MV hat jedes Mitglied des CVJM Laatzen e.V. eine Stimme. Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand sind, verlieren vorläufig das Stimmrecht in der MV. Die MV ist oberstes Vereinsorgan.

Die MV ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Jahreskassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
4. Verabschiedung des jährlichen Haushaltplanes
5. Wahl von mindestens zwei KassenprüferInnen
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
7. Beschlussfassung über Anträge, die von Mitgliedern oder den anderen Vereinsorganen gestellt werden.
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
9. Entscheidung über anstehende Grundsatzfragen

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche MV statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wählt ihre/ihren VersammlungsleiterIn und ihre/ihren ProtokollführerIn zu Beginn jeder MV Selbst. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
2. Die MV ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des CVJM Laatzen e.V. eine solche von vier Fünftel, erforderlich.
5. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des VersammlungsleiterIn und des ProtokollführerIn, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/Der VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des CVJM Laatzen e.V. sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des CVJM Laatzen e.V. es erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche MV gelten die §§ 8,9,10 und 11 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern und bis zu fünf vom Vorstand zu berufene Personen. Seine Wahlzeit beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

- Vorstandes im Amt. Jedoch ist er jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstandes abwählbar (konstruktives Misstrauensvotum).
2. Mitglieder des gewählten Vorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.
 3. Der gewählte Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) Der/Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Seinen beiden StellvertreterInnen
 - c) Der /dem Kassenwart
 4. Der CVJM Laatzen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes (rechtsgeschäftliche Vertretung gemäß § 26BGB) gemeinschaftlich vertreten.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig
 7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Die laufende Führung der Geschäfte
 - b) Berufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Erstellung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - e) Vorbereitung und Einladung zur Mitgliederversammlung
 - f) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht der MAK zuständig ist

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen zu denen schriftlich oder fernmündlich einberufen werden; diese finden in der Regel einmal monatlich statt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Der MitarbeiterInnenkreis (MAK)

1. Dem MAK gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2 die GruppenleiterInnen und sonstige MitarbeiterInnen
2. Der MAK hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Einsetzen von Arbeitsausschüssen
 - 2.2 Entscheidung über Vereinsangelegenheiten, sofern nicht die MV oder der Vorstand zuständig sind
 - 2.3 Entscheidungen über Einzelveranstaltungen, Vorhaben und Aktionen im Verein und Erstellung des Jahresprogrammes
3. Die Sitzungen finden in der Regel im monatlichen Turnus statt.

§ 16 Auflösung des CVJM Laatzen e.V. und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des CVJM Laatzen e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der CVJM Laatzen e.V. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CVJM Laatzen e.V. an den CVJM Landesverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 3. Bei Neubildung eines Ortsvereins mit gleichen Grundsätzen in Laatzen, ist das vorhandene Vermögen diesem zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Mit Annahme dieser Satzung tritt die vorhergehende außer Kraft.

Die Satzung vom 21.02.1999 wurde am 02.04.2017 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu gefasst.

Der § 13 (Vorstand) der Satzungsneufassung vom 02.04.2017 wurde am 15.04.2018 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder neu gefasst.